

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – Besuchsbeschränkungen in Krankenhäusern sowie Pflege- und Behinderteneinrichtungen

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und § 13 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 9a Abs. 1 Satz 1 2. Thüringer SARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der aktuellen Fassung sind Besuche in Krankenhäusern und Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG untersagt.
2. Abweichend von § 9 Abs. 2 der 2. Thüringer SARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der aktuellen Fassung ist in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe täglich maximal ein zu registrierender Besucher pro Patient oder Bewohner für grundsätzlich insgesamt höchstens eine Stunde zulässig.
3. § 9 Abs. 6 2. Thüringer SARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der aktuellen Fassung bleibt unberührt.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 21.12.2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 10.01.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, 18.12.2020

Dr. Werner Henning
Landrat

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und § 13 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. Ergänzend zu § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personenverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der aktuellen Fassung und § 5 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist in folgenden Bereichen auf dem Gebiet des Landkreises Eichsfeld im öffentlichen Raum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:
 - a) unter freiem Himmel auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO),
 - b) unter freiem Himmel auf den bezeichneten Straßen und Plätzen folgender Ortschaften, sofern der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-IfS-GrundVO von 1,50 m nicht regelmäßig gewährleistet werden kann:
 - Heiligenstadt Wilhelmstraße
 - Leinefelde Bahnhofstraße
 - Worbis Lange Straße
 - Dingelstädt Geschwister-Scholl-Straße
2. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss dicht an Nase und Mund anliegen und gut sitzen. Großmaschige Mund-Nasen-Bedeckungen, wie z.B. Gardinen, Netze o. ä. sind nicht zulässig. Visiere oder Schilde ohne zusätzliche Mund-Nasen-Bedeckung sind nicht gestattet und genügen der Pflicht gemäß § 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO nicht.
3. Die aufgrund von § 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ergangenen Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bleiben im Übrigen unberührt.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 21.12.2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 10.01.2021

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, 18.12.2020

Dr. Werner Henning
Landrat